



Inhalt

• Wissenswertes	1
Neue VOB/A ab 1. März 2019 anzuwenden.....	1
Einführung der bundesweiten Vergabestatistik steht bevor	2
Heil- und Hilfsmittel: Wegfall der Ausschreibungspflicht beschlossen.....	2
• Recht	3
Angebotsausschluss bei Verwendung veralteter Version der Vergabeunterlagen!	3
• International.....	4
Aus der EU	4
HOAI – Generalanwalt sieht Unvereinbarkeit mit EU-Recht.....	4
EEE- Dienst der EU-Kommission vor der Einstellung.....	4
No Deal Brexit: Ausschluss von einem Monat von der WTO-Beschaffungskommission	4
• Aus den Bundesländern	5
Bayern: Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb durch Eigenerklärung.....	5
Rheinland-Pfalz: Änderungen der VOB/A 1. Abschnitt in Rheinland-Pfalz seit 1. März 2019 anzuwenden	5
Schleswig-Holstein: Entwurf der neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung	5
• Veranstaltungen.....	6
11. April 2019: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	6
30. April 2019: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform	7
07. Mai 2019: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	7
28. Mai 2019: Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse ..	7
Impressum	8



Wissenswertes

Neue VOB/A ab 1. März 2019 anzuwenden

Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat hat die überarbeitete VOB/A bekannt gemacht. Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Abschnitte 1 bis 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sind von den öffentlichen Auftraggebern aber noch nicht anzuwenden.

Das BMUB hat mit Schreiben vom 20.02. mitgeteilt, dass der überarbeitete Abschnitt 1 Teil A der VOB (BANz AT 19.02.2019 B2) ab dem 1. März 2019 anzuwenden ist. Dies gilt für Hessen grundsätzlich nicht. Im Vergabeerlass befindet sich eine statische Verweisung auf die VOB/A Ausgabe März 2016, so dass in Hessen erst ein entsprechender Anwendungsbefehl über das HVTG und den Vergabeerlass erfolgen muss. Ausnahme: ein Fördermittelbescheid bestimmt eine Anwendung der VOB/A 2019.

Die Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 VOB/A wird durch eine Verweisung in der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) verbindlich vorgeschrieben. Die Änderung der VgV und VSVgV werden vorbereitet.

Nach erfolgter Änderung wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte 2 und 3 VOB/A für seinen Zuständigkeitsbereich durch Erlass bekannt geben.

- Der Abschnitt 1 VOB/A ersetzt den Abschnitt 1 VOB/A vom 26. Juni 2016 (BANz AT 01.07.2016 B4).
- Der Abschnitt 2 VOB/A ersetzt den Abschnitt 2 VOB/A vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3).
- Der Abschnitt 3 VOB/A ersetzt den Abschnitt 3 VOB/A vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3).

Die Änderungen dienen der Aktualisierung des Abschnitts 1 im Nachgang zur Vergaberechtsreform 2016 und setzen dort auch Beschlüsse des Wohngipfels vom 21. September 2018 um. Die Abschnitte 2 und 3 wurden vorwiegend redaktionell geändert. Daneben wurden einige der in Abschnitt 1 beschlossenen Änderungen inhaltsgleich übertragen.

[Hier](#) finden Sie eine Erläuterung zu den wesentlichen Änderungen.

Änderungen in VOB/A 1. Abschnitt im Überblick:

- § 3a Abs. 1 VOB/A: Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb; d.h. der Auftraggeber kann die zu wählende Verfahrensart selbst bestimmen
- § 3a Abs. 4 VOB/A Einführung eines Direktauftrages bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 €; Einführung eines Grenzwertes, unter dem vergaberechtsfrei mit Dokumentation beschafft werden darf
- § 6a Abs. 1 VOB/A: Möglichkeit der Selbstreinigung auch im Unterschwellenbereich
- § 6a Abs. 5 VOB/A: Erleichterter Nachweis der Eignung; d.h. bis zu einem Auftragswert von EUR 10.000 kann auf bestimmte Nachweise verzichtet werden
- § 6b Abs. 2 VOB/A: im Teilnahmewettbewerb genügen zunächst Eigenerklärungen; Nachweise werden nur noch von den infrage kommenden Bewerbern/Bietern angefordert
- § 6b Abs. 3 VOB/A: Verzicht auf Nachweise bezüglich der Eignung, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Unterlagen ist; dies kann beispielsweise aus einem zeitnah erfolgten vorangegangenen Verfahren der Fall sein, da die Nachweise aktuell sein müssen
- § 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A: Zulassung mehrerer Hauptangebote; d.h. der Auftraggeber muss ausdrücklich angeben, wenn er mehrere Hauptangebote nicht zulassen möchte
- § 13 Abs. 3 VOB/A: Jedes Hauptangebot muss aus sich heraus zuschlagsfähig sein
- § 8 Abs. 2 Nr.5, § 16 Abs. 1 Nr. 3, § 16a VOB/A: Neufassung der Nachforderungsregeln; d.h. Auftraggeber hat an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen abschließend die geforderten Unterlagen anzugeben, die er fordert oder ggf. nachfordert. Er kann das Nachfordern auch ausschließen.
- § 16 Abs. 2 VOB/A: Gleichstellung zum Oberschwellenbereich; d.h. es können zuerst die Angebote wirtschaftlich geprüft werden und erst danach die Prüfung der Eignung nur der in Betracht kommenden Bieter = Wechsel der Wertungsstufen

April 2019

- Auslaufen der Übergangsfrist 18.10.2018: Seit diesem Datum kann der Auftraggeber im Unterschwellenbereich der VOB/A ausschließlich eVergabe vorsehen

[Hier](#) finden Sie die VOB/A 2019.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

Einführung der bundesweiten Vergabestatistik steht bevor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Schreiben vom 11. Februar über den aktuellen Stand der Einführung einer bundesweiten Vergabestatistik aufgrund der Vergabestatistikverordnung (VergStatAVO) informiert. Mit der neuen Vergabestatistik sollen in Deutschland erstmals die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen flächendeckend erfasst werden. Es ist beabsichtigt, Anfang 2020 die Vergabestatistik-Datenbank in Betrieb zu nehmen. [Hier](#) finden Sie das Schreiben vom 11. Februar.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

Heil- und Hilfsmittel: Wegfall der Ausschreibungspflicht beschlossen

Am 13.03.2019 hat der Bundestag eine Änderung des § 127 SGB V beschlossen (Deutscher Bundestag Drucksache 19/8351). Danach sollen Hilfsmittel zukünftig „im Wege von Vertragsverhandlungen“ beauftragt werden. Ein Vergabeverfahren ist dann nicht mehr vorgesehen. Eingegangen wird damit auf die entsprechende Rechtsprechung zu „Open-House“-Verträgen für Heil- und Hilfsmittel.

Der neue § 127 Abs. 1 SGB V bestimmt, dass die Absicht, über die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln Verträge abzuschließen, „in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen“ ist. Andere Leistungserbringer können nachfragen und müssen über die Inhalte der abgeschlossenen Verträge unverzüglich informiert werden.

Weiterhin sieht der neue 127 Abs. 1 SGB V vor, dass alle auf Grundlage des derzeit geltenden § 127b Abs. 1 SGB V abgeschlossenen Verträge automatisch unwirksam werden, und zwar zwölf Monate nach Verkündung der Änderungen des SGB V.

Diese Änderungen sind kurzfristig und ohne vorherige Veröffentlichung der nun beschlossenen Ausschussfassungen Teil des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) geworden.

[Hier](#) finden Sie einen Auszug aus der Vorabfassung der Drucksache 19/8351.



Recht

Angebotsausschluss bei Verwendung veralteter Version der Vergabeunterlagen!

Bei Verwendung einer veralteten Version des Leistungsverzeichnisses durch den Bieter erfolgt ein Ausschluss seines Angebots gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV.

Sachverhalt:

Im Rahmen eines europaweiten offenen Verfahrens hat der öffentliche Auftraggeber den Abschluss eines Rahmenvertrags ausgeschrieben. Während des laufenden Verfahrens ist das den Bietern im Rahmen der Veröffentlichung zur Verfügung gestellte Leistungsverzeichnis (Losblätter) aufgrund eines technischen Defekts geändert und ausgetauscht worden. Die Bieter wurden ausdrücklich darauf verwiesen, zur Angebotsabgabe nur die aktuellste Version der Vergabeunterlagen zu verwenden. Neben der aktualisierten Fassung des Leistungsverzeichnisses stand die ursprüngliche 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses ebenfalls auf der E-Vergabe-Plattform zum Download bereit. Der Antragsteller in dem Verfahren reichte unter Fristwahrung ein Angebot unter Verwendung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses ein. Der öffentliche Auftraggeber beabsichtigte daraufhin, das von dem Antragsteller eingereichte Angebot von der Wertung auszuschließen, da dieser in der Verwendung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses eine Änderung oder Ergänzung an den Vertragsunterlagen i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV i. V. m. § 53 VgV sieht. Gegen diese Vorgehensweise wendet sich der Antragsteller und trägt vor, dass die Nutzung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses nicht mit Absicht erfolgt sei. Vielmehr hat die an dem Tag der Angebotsabgabe erfolgte inhaltliche Änderung der Preisblätter zu einer Verwirrung geführt. Der Antragsteller trägt auch vor, dass er die ursprünglichen Vergabeunterlagen zeitnah nach Veröffentlichung des Verfahrens heruntergeladen und keinen Anlass gesehen habe, die neuen Unterlagen sofort in Augenschein zu nehmen.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Ausweislich der Vorschrift des § 57 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 53 Abs. 3 VgV war das Angebot des Antragstellers auszuschließen. Insbesondere bestand die Änderung der Vergabeunterlagen des Antragstellers darin, dass dieser die inhaltlich abweichende Version der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses verwendet und nicht die aktualisierte 2. Fassung seinem Angebot zugrunde gelegt hat. Damit hat der Antragsteller nicht mehr die aktuellste Fassung der Leistungsbeschreibung genutzt, die jedoch mit dem Hochladen der 2. Version und dem Hinweis der Nutzung der aktuellsten Fassung der Vergabeunterlagen zu verwenden war. Dass der Antragsteller in dem Formular selbst keine Änderungen vorgenommen hat, kann dahinstehen und führt auch zu keinem anderen Ergebnis. Auch besteht kein Raum für eine Auslegung dahingehend, dass der Antragsteller möglicherweise die tatsächlich nach der 2. Fassung abgefragten Preise eingetragen haben könnte. Es kann nämlich gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller aus der Gesamtheit der Vergabeunterlagen den Schluss gezogen hat, dass aufgrund der eindeutig abweichenden Feldbestimmung in der aktualisierten 2. Fassung in das Leistungsverzeichnis der 1. Fassung der Preis der Tagespauschale einzutragen sei. Im Ergebnis konnte das Angebot des Antragstellers nicht berücksichtigt werden. Eine Vergleichbarkeit der Angebote war Einreichung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses nicht gegeben.

Praxistipp:

Um sicherzustellen, dass Angebote vergaberechtskonform eingereicht werden, ist es wichtig, klare Kommunikationsstrukturen während des gesamten Vergabeprozess zu schaffen, die keinen Raum für Verwirrungen geben. Ebenso wichtig, und dies hebt die Entscheidung der VK Bund noch einmal hervor, ist, dass vor einem Ausschluss eines Angebots dessen Inhalt auszulegen ist. Der Ausschluss eines Angebots ist letztes Mittel und lediglich dann gerechtfertigt, wenn auch nach Auslegung von einer Änderung der Vergabeunterlagen ausgegangen werden muss. Ist dies hingegen nicht der Fall, wäre der Ausschluss eines Angebots demgegenüber sogar vergaberechtswidrig.

April 2019

VK Bund, Beschl. vom 18.01.2019 (Az.: VK 1-113/18)

Die hier zitierte Entscheidung finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

HOAI – Generalanwalt sieht Unvereinbarkeit mit EU-Recht

Nach Ansicht der Kommission verstößt die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die Niederlassungsfreiheit. Sie hatte deshalb eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Am 28.02.2019 hat der Generalanwalt in dem Verfahren seine Schlussanträge vorgelegt. Er hält die HOAI für unvereinbar mit dem vorrangigen EU-Recht. Die Festsetzung verbindlicher Honorare in Form von Mindest- und Höchstsätzen für Architekten und Ingenieure in der HOAI beschränke in unzulässiger Weise die Dienstleistungsfreiheit und verstoße damit gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Das Preissystem der HOAI erschwere in unzulässiger Weise Architekten und Ingenieuren den Zugang zum deutschen Markt. Diese Beschränkung sei nicht gerechtfertigt. Der Generalanwalt hat sich mit seinem Schlussantrag der von der Kommission vertretenen Meinung angeschlossen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der EuGH in seinem für das zweite Halbjahr 2019 zu erwartenden Urteil gleichfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die HOAI eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit und damit eine Vertragsverletzung darstellt. Sollte ein Vertragsverstoß festgestellt werden, müsste Deutschland diesen zügig abstellen, wobei dann eine Aufhebung oder Änderung der verbindlichen Preisregelungen der HOAI notwendig wäre. Gegen das Urteil des EuGH besteht Rechtsmittelmöglichkeit.

EEE- Dienst der EU-Kommission vor der Einstellung

Die EU-Kommission stellt derzeit noch einen [Online-Dienst](#) zur elektronischen Bearbeitung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zur Verfügung. Wie bereits in der Vergangenheit angekündigt, wird dieser Dienst zum April 2019 eingestellt. Nach Einstellung des Dienstes durch die Kommission sollen dann die nationalen EEE-Dienste in Anspruch genommen werden können. Dazu findet sich auf der Seite des Dienstes eine nicht abschließende Liste von nationalen Anbietern, die regelmäßig aktualisiert wird. Die Liste enthält auch die deutschen Anbieter. Die Liste der EEE-Kontaktstellen für die einzelnen Mitgliedsstaaten finden Sie [hier](#).

No Deal Brexit: Ausschluss von einem Monat von der WTO-Beschaffungskommission

Großbritannien droht für einen Zeitraum von einem Monat vorübergehend von den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschlossen zu werden, wenn es die Europäische Union Ende März ohne einen Deal verlässt. Das geht aus einer von der britischen Regierung am 18.02.2019 veröffentlichten Mitteilung über den Beitritt Großbritanniens zum GPA hervor. Darin äußerte sich die Regierung zuversichtlich, dass der Beitritt Großbritanniens zum plurilateralen Pakt von den WTO-Mitgliedern auf einem Treffen am 27.02.2019 in Genf ordnungsgemäß bestätigt würde. Die GPA-Regeln erfordern jedoch eine 30-tägige „Wartezeit“, wenn ein neues Land dem Abkommen beitrifft. Großbritannien darf seine WTO-Beitrittsurkunde nicht vor dem 30. März, dem Tag nach seinem Austritt aus der EU, bei der WTO einreichen. Dies bedeutet, dass das Großbritannien für einen Zeitraum von 29 Tagen zwischen dem Austritt aus der EU und der Anerkennung seiner eigenen autonomen GPA-Mitgliedschaft nicht unter die Bestimmungen des Pakts fällt. In dieser Zeit haben die britischen Unternehmen nach internationalem Recht keinen garantierten Zugang zu staatlichen Beschaffungen und dazugehörigen Abhilfemaßnahmen, wie im GPA vorgesehen.

April 2019

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173



Aus den Bundesländern

Bayern: Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb durch Eigenerklärung

Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist (Inklusionsbetriebe), können im Vergabeverfahren bei Aufträgen sowohl unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte bevorzugt berücksichtigt werden (siehe Nr. 3 VVöA, Nr. 1.7.1 Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, § 118 GWB). Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % der dort Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind. Der Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb kann durch eine Eigenerklärung geführt werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales den erforderlichen Inhalt einer solchen Eigenerklärung abgestimmt. Im Ergebnis soll es kein amtliches Muster geben. Folgende Formulierungsvorschläge für die Eigenerklärung bei nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren wurden jedoch als Orientierungshilfe erarbeitet:

- Auftragsvergaben auf nationaler Ebene:

„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um einen Inklusionsbetrieb i.S.v. § 215 SGB IX handelt. Insbesondere erfüllen wir die in § 215 Abs. 3 SGB IX angegebenen Beschäftigungsquoten. Derzeit beschäftigen wir mindestens 30 % schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 215 Abs. 1, 2 SGB IX.“

- Auftragsvergaben nach EU-weiten Verfahren:

„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, dessen Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist. Derzeit fallen mindestens 30 % der bei uns Beschäftigten in diesen Personenkreis.“

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

Rheinland-Pfalz: Änderungen der VOB/A 1. Abschnitt in Rheinland-Pfalz seit 1. März 2019 anzuwenden

Aufgrund der dynamischen Verweisung in der Verwaltungsvorschrift für das Öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz ist die überarbeitete Fassung der VOB/A Abschnitt 1 in Rheinland-Pfalz seit dem 1. März 2019 anzuwenden. Die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) steht allerdings noch bevor.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.:0651/97567 - 16

Schleswig-Holstein: Entwurf der neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein wurde am 28.02.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 4 bekannt gegeben und tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Damit ist auch der Weg für die Einführung der UVgO zu diesem Datum frei. Der nun vorliegende Entwurf zur neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung enthält Einzelheiten und Ausnahmen zu den verbindlich anzuwendenden Vergabeordnungen

April 2019

(VOB/A und UVgO). Gleichzeitig soll mit dieser Verordnung die neue VOB/A vom 31.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 für verbindlich erklärt werden. In Schleswig-Holstein sollen folgende **Ausnahmen von der UVgO** gelten:

1. §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben;
2. § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO (freiwillige Registrierung für den Zugang zu den Vergabeunterlagen) ist nicht anzuwenden;
3. § 29 Absatz 1 UVgO (Angabe einer elektronischen Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können) ist fakultativ anwendbar;
4. §§ 39 und 40 UVgO (Aufbewahrung und Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten) sind bei Verhandlungsvergaben fakultativ anwendbar.
5. § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO (Unterrichtung der Bewerber und Bieter) ist für Vergaben bis zu einem Auftragswert von 50.000 EUR fakultativ.
6. Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.

Die bestehenden Wertgrenzen bleiben erhalten bzw. werden bei Bauleistungen im Bereich der Fachlose und bei Vergaben zu Wohnzwecken ausgeweitet.

Neu ist eine Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter bei einem Einzelauftragswert über 50.000 EUR spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431/9865144



Veranstaltungen

11. April 2019: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 11. April 2019, 10:00 – ca. 16.00 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

April 2019

30. April 2019: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine kurze Erläuterung und Demonstration der Recherche nach Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie eine ausführliche Vorführung der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 30. April 2019, 09:00 – 14:00 Uhr
Ort: Handwerkskammer Wiesbaden
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B.Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

07. Mai 2019: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Ergänzend zu unserem Grundlagenseminar bieten wir anhand neuer Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte ausgewählte Themen für Unternehmen und Vergabestellen an, deren Kenntnis für eine rechtsfehlerfreie Durchführung eines Vergabeverfahrens unerlässlich ist. Es wird auf zulässige und zu empfehlende Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Bieter und Auftraggeber eingegangen. Bieter lernen Strategien kennen, die einen Angebotsausschluss vermeiden. Auftraggeber erfahren, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind. Zugleich werden Prozessschritte erörtert, die eine Korrektur des Verfahrens und zügige Fortsetzung ohne Aufhebung ermöglichen. Ein Schwerpunkt befasst sich mit neuen Spielräumen, die das Vergaberecht inzwischen bietet, um Leistungen rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen. Ausnahmen, die im erheblichen Umfang zusätzliche Leistungen an den Auftragnehmer ermöglichen, werden ausführlich erläutert. Im Seminar wird sowohl auf Unterschiede zwischen den Regelungen zu Bau-, Dienst- und Lieferleistungen eingegangen als auch zwischen EU-Verfahrensrecht und nationalem sowie hessischem Recht. Auch Besonderheiten des hessischen Vergaberechts werden erörtert.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 07. Mai 2019, 10:30 - 16:30 Uhr
Ort: IHK Hanau
Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

28. Mai 2019: Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näherzubringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt viel Raum für Ihre Fragen und eine gemeinsame Diskussion.

Das Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine

April 2019

Vielzahl von Regelungen, die öffentlichen Auftraggebern beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sog. Unterschwellenbereich, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Intensiv mit einbezogen werden Besonderheiten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz, wie zum Beispiel das Interessenbekundungsverfahren.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 28. Mai 2019, 10:30 - 15:30 Uhr
Ort: IHK Offenbach
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Petra Bachmann, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607-0, E-Mail: petra.bachmann@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.